



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Conference for Public Sector Construction
and Property Services

2023

Empfehlungen zur Hono- rierung von Architekten und Ingenieuren

Verfasst durch

die KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV und Städte/SSV)
unter Beteiligung von SBB AG und die Schweizerische Post AG

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz

kbob@bbl.admin.ch

www.kbob.admin.ch

Im vorliegenden Text wird der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Honorierung der Planerleistungen	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand	3
1.3	Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten (bis 2019)	3
1.4	Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)	4
1.5	Honorierung von Nacht- und Sonntagsarbeit	4
2	Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden	5
2.1	Grundsätze für die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung	5
2.2	Grundsätze für die Bewertung von Angeboten	5
3	Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare	6
3.1	Allgemeines	6
3.2	Honorierungen nach dem effektiven Zeitaufwand	6
3.2.1	Stundenansätze nach Kategorien	6
3.2.2	Zuordnung der Kategorien	7
3.2.3	Mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen	8
3.2.4	Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten	8
3.2.5	Honorierungen bei Planungswettbewerben	8
4	Nebenkosten	9
5	Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und Studienaufträgen	9
6	Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen	10
6.1	Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126	10
6.2	Beispiele für die Berechnung der Preisänderungen gemäss Vertragsnorm SIA 126	11

1 Die Honorierung der Planerleistungen

1.1 Allgemeines

Die Art der Honorierung richtet sich nach den zur Erfüllung des vorgesehenen Mandates notwendigen Gegebenheiten. Sie kann für die Abgeltung der vereinbarten Leistungen und von denkbaren, aber noch vorbehaltenen ergänzenden Leistungen unterschiedlich sein.

Die Honorierung des Planers kann erfolgen:

- nach dem effektiven Zeitaufwand oder
- mit Festpreisen (Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) oder als Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung)) oder
- nach einem zwischen Auftraggeber und Planer individuell vereinbarten Modell.

Die Vergütung der Leistungen des Planers besteht aus:

- dem Planerhonorar und
- den zusätzlichen Kostenelementen.

Als zusätzliche Kostenelemente gelten:

- Nebenkosten und
- Drittleistungen.

Die zusätzlichen Kostenelemente sind in den Honoraren nicht inbegriffen und daher gesondert zu vergüten. Die Art der Vergütung ist vorgängig zur Leistungserbringung zu vereinbaren.

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann der Auftraggeber die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

1.2 Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand

Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand empfiehlt sich vor allem für Leistungen, deren Zeitaufwand im Voraus nicht oder nur schwer abschätzbar ist. Mögliche Formen sind die Honorierung nach Stundenmittelansatz, nach Kategorieansätzen und – in Ausnahmefällen – nach Gehältern.

Der Auftragnehmer setzt während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z.B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation des Auftragnehmers) ist nur möglich, wenn ihr der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt der Auftraggeber dies ab, kann durch den Auftragnehmer ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten (bis 2019)

Der SIA plant ein neues Honorarmodell zu entwickeln. Bis zu diesem Zeitpunkt kann jede Beschaffungsstelle entscheiden, ob sie das bisherige Berechnungsmodell (Basis SIA Ordnungen 102, 103, 105 und 108, Ausgabe 2014 (evtl. 2020) weiter anwenden will. Soweit Fragen zu klären sind, welche die Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten in einem bis Ende 2019 abgeschlossenen Vertrag betreffen, gilt Folgendes:

Das Vergütungsmodell basiert auf der Annahme, dass zwischen den Baukosten eines Objektes und dem erforderlichen Zeitaufwand des Planers für die Erbringung der standardisierten Grundleistungen ein Zusammenhang besteht. Im Modell wird der erforderliche durchschnittliche Zeitaufwand im Verhältnis zu den aufwandbestimmenden Baukosten bestimmt. Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes kann der Planer sein Honorar errechnen. Die Berechnungsart wird bzw. wurde auch für die Herleitung oder Überprüfung von Pauschal- und Globalangeboten verwendet.

In den standardisierten Grundleistungen der Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA (Ausgabe 2014) wurden die Phasen Projektierung, Ausschreibung und Realisierung beschrieben. Für die Phasen Strategische Planung, Vorstudien und Bewirtschaftung müssen jeweils spezifische Leistungsverzeichnisse erarbeitet werden und die Honorierung erfolgt normalerweise nach effektivem Zeitaufwand.

1.4 Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)

Die Honorierung in Form von Pauschalen oder Globalen setzt eine klar definierte gegenseitige Abstimmung über die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und damit über den Umfang der zu erbringenden Leistungen voraus. In diesen Fällen geht man von einem geringen Risiko von Projektänderungen, Nachträgen usw. aus.

1.5 Honorierung von Nacht- und Sonntagsarbeit

Für Nacht- und Sonntagsarbeit welche bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, jedoch vom Auftraggeber angeordnet wird, sind grundsätzlich Honorarzuschläge im Umfang der arbeitsgesetzlich geschuldeten Lohnzuschläge geschuldet.

2 Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

2.1 Grundsätze für die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *im wirtschaftlichen Wettbewerb unter den Anbietern* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich dem Anbieter zu überlassen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie die Verständigungsnormen SIA 111 (Modell Planung und Beratung) und 112 (Modell Bauplanung) sowie die Ordnungen SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110 für Leistungen und Honorare (Ausgabe 2014).

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig, sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, auf der Verständigungsnormen SIA 111 (Modell Planung und Beratung) und 112 (Modell Bauplanung) sowie die Ordnungen SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110 für Leistungen und Honorare aufzubauen, respektive diese zu ergänzen und zu präzisieren.

Ist eine klare und präzise Beschreibung der Leistung, den zugehörigen Randbedingungen sowie die damit verbundene verbindliche Festsetzung der Termine gewährleistet, sind nach Möglichkeit Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal oder global bestimmt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann eine andere Honorierungsart vereinbart werden.

2.2 Grundsätze für die Bewertung von Angeboten

Die Planeraufträge werden über Leistungsausschreibungen an das vorteilhafteste Angebot (vgl. Art. 41 BöB/IVöB 2019) vergeben. Um den qualitativen Aspekten der Angebote mehr Nachdruck zu verleihen, empfiehlt die KBOB folgendes:

- Die Gewichtung der qualitativen Kriterien soll gesamthaft > 50% bis max. 80% betragen.
- Die Definition und die Bewertung der qualitativen Kriterien von Angeboten sind zwingend so vorzunehmen, dass dadurch eine Selektion der Angebote entsteht¹.

Mit diesen Massnahmen soll ein nicht nachhaltiger und im Ergebnis vor allem auf den Preis reduzierter Wettbewerb vermieden werden. Kostendeckende Preise bei Planern sollen zu besserer und vollständiger Leistungserbringung führen.

¹ vgl. [Anhang 1 zum KBOB-Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen](#) vom 1.10.2020.

3 Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

3.1 Allgemeines

Auch im freihändigen Verfahren sind **Leistungen zu definieren und Honorare zu vereinbaren**.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Vergütung in den Verträgen mittels Pauschal- oder Globalhonorar festgelegt werden können.

Wenn Honorare im Stundenaufwand vereinbart werden, sollte die Zuordnung der Leistung zu den entsprechenden Qualifikationskategorien so vorgenommen werden, dass die Ansätze ohne Korrektur durch Rabatte und dergleichen angewendet werden kann.

3.2 Honorierungen nach dem effektiven Zeitaufwand

3.2.1 Stundenansätze nach Kategorien

Die Stundenansätze nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. MWSt. nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien SIA, siehe Ziffer 3.2.2) im freihändigen Verfahren sind **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig eigene maximale Stundenansätze empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

3.2.2 Zuordnung der Kategorien

	Funktion							Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure	sia 105: Landschaftsarchitekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	Geomatik und Landmanagement	1	2	3
Projektierung	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüfingenieur	Experte, Prüfingenieur	Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüfingenieur	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Experte, Prüfingenieur			A
	Chefarchitekt, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chefingenieur, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator	Chefingenieur (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chef Landschaftsarchitekt (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Chefingenieur		B	A
	Leitender Architekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Landschaftsarchitekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Raumplaner / Fachexperte	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	Qualifizierte Fachperson	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	Fachperson	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	Geomatiker	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten				B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter				C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter			E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter			G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal		G	F	F
							Qualifizierter Messassistent	G	F	E
	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	***		
	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	****		

*** Lernende 3. und 4. Lehrjahr **0.75 G** / Lernende 1. und 2. Lehrjahr **0.5 G**

**** Praktikant **0.5 D** bis **G** / Hochschulpraktikant kurz vor Abschluss des Studiums **0.75 D**

Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:

- Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien
- Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit)
- Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien

Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.

Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen.

Regel für die Zuteilung der Stufen:

Stufe 1:

- keine abgeschlossene sekundäre Ausbildung, keine tertiäre Ausbildung und unter 4 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 2:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung, abgeschlossene tertiäre.
- Mitarbeiter ohne abgeschlossenen sekundäre Ausbildung oder tertiäre abgeschlossenen Ausbildung: nach 4 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 3:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung oder abgeschlossene tertiäre Ausbildung und mindestens 5 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
- Mitarbeiter ohne sekundäre Ausbildung oder tertiären Ausbildung: nach 10 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
Bei langjährigen Projekten werden die Stufen innerhalb von Funktionen angepasst.

Sekundäre Ausbildung: Berufliche Grundbildung, Fachmittelschulen

Tertiäre Ausbildung: Höhere Fachschulen, Hochschulen, Fachhochschulen

Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar.

3.2.3 Mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen

Der mittlere Stundenansatz nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. MWSt. für Planungsgruppen im freihändigen Verfahren ist **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig einen eigenen mittleren Stundenansatz für Planungsgruppen sowie Werte für einen Anforderungsfaktor empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

3.2.4 Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Das Honorar nach mittlerem Stundenansatz für Planungsgruppen wird wie folgt berechnet:

Honorar = Summe der Arbeitsstunden aller Mitarbeiter, die direkt am Auftrag eingesetzt werden x **angebotener** mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen (siehe Ziffer 3.2.3) x Anforderungsfaktor gemäss Vorgabe Beschaffungsstelle

3.2.5 Honorierungen bei Wettbewerben und Studienaufträgen

Die Ansätze (Stundenansatz, Halb-Tagesansatz und Tagesansatz) nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. Spesen und MWSt. für Jurymitglieder bei Wettbewerben bzw. für Mitglieder des Beurteilungsgremiums bei Studienaufträge sind **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig eigene maximale Ansätze empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

4 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten ist grundsätzlich separat zu vereinbaren. Sofern keine separate Vereinbarung vorliegt, gelten die Nebenkosten als im Honorar eingerechnet.

Falls eine separate Vergütung der Fahrkosten und Spesen vereinbart wird, können folgende Ansätze angewendet werden:

- Fahrspesen öffentlicher Verkehr	1. Klasse, Halbp reis
- Fahrspesen Auto	CHF 0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF 25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF 150.00

Die Preise und die Bedingungen zur Erstellung von Planplots sind regional sehr unterschiedlich. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Preise für Planplots vor Vertragsbeginn entsprechend den ortsüblichen Preisen vertraglich zu vereinbaren.

5 Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und bei Studienaufträgen

Wettbewerbe wie z.B. Planerwettbewerbe oder Gesamtleistungswettbewerbe sowie Studienaufträgen sind für die Auftraggeber ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden².

Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb bzw. vor dem Studienauftrag und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag (Folgeauftrag) sollten die objektspezifischen Kennwerte bereits im Wettbewerbs- bzw. Studienauftragsprogramm festgelegt werden.

² vgl. [KBOB-Leitfaden für die Durchführung von Wettbewerbs- und Studienauftragsverfahren \(mit Hinweisen zum «Planerwahlverfahren» \[Leistungs-offerten\]\)](#) vom 18.11.2021.

6 Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen

6.1 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Auftraggebern und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Auftraggeber und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).
- Die Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnkostenindex sind im separaten Dokument „Preisänderungen für Planerleistungen ab 1994 – 2023“ unter www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Preisänderungen → Vertragsteuerung → Planerleistungen publiziert.

Stichtag ³	Preisänderung ΔP in % für das Jahr der Leistungserbringung						
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
2022							X
2021						1.54	X
2020					0.25	1.80	X
2019				0.49	0.75	2.31	X
2018			0.41	0.91	1.17	2.74	X
2017		0.62	1.04	1.54	1.81	3.89	X
2016	0.14	0.77	1.19	1.69	2.25	4.07	X
2015	0.30	0.93	1.35	2.14	2.44	4.26	X
2014	0.71	1.34	2.03	2.61	2.92	4.75	X
2013	1.15	2.05	2.54	3.13	3.44	5.28	X
2012	1.86	2.59	3.09	3.68	3.99	5.84	X
2011	2.61	3.35	3.84	4.45	4.77	6.63	X
2010	3.94	4.69	5.20	5.81	6.13	8.02	X
2009	5.08	5.84	6.35	6.97	7.30	9.21	X
2008	6.65	7.43	7.94	8.58	8.91	10.86	X
2007	9.03	9.83	10.36	11.00	11.35	13.34	X
2006	10.37	11.17	11.71	12.37	12.72	14.73	X
2005	11.43	12.25	12.79	13.45	13.81	15.84	X

x Preisänderung in % bis zum vollendeten 5. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

x Preisänderung in % ab dem 6. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

x Diese Preisänderungen in % werden ca. Mitte Juni 2023 publiziert. Sie basieren auf Indexwerten des 1. Quartals 2023.

³ Als Stichtag gilt der Tag der Einreichung des Angebots.

6.2 Beispiele für die Berechnung der Preisänderungen gemäss Vertragsnorm SIA 126

Das Berechnungsformular ist unter www.kbob.admin.ch → Themen und Leistungen → Preisänderungen → Vertragsteuerung → Verfahren mit Gleitpreisformel für Planerleistungen GPF-P gemäss der Vertragsnorm SIA 126 herunterzuladen.

 <small>schweizerischer ingenieur- und architektenverein société suisse des ingénieurs et des architectes società svizzera degli ingegneri e degli architetti swiss society of engineers and architects</small>		 <small>Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici Coordination Conference for Public Sector Construction and Property Services</small>	
Berechnung der Preisänderung für Planerleistungen nach SIA 126			
Objekt	Tunnel Grossberg *in Hinterwald		
Auftraggeber	Kantonales Tiefbauamt		
Planer	Ingenieurbüro Für Tiefbauarbeiten		
Stichtag	20.09.2019		
Leistungsperiode	von	01.01.2022	bis 31.12.2022
Preisänderung in % gemäss SIA 126, Art. 2	2.31		
Rechnungsbetrag der Leistungen in der Leistungsperiode, exkl. MWST, Rabatte abgezogen, Garantierückbehalt und Skonto nicht abgezogen	CHF	175'000.00	
Rechnungsbetrag der Preisänderung exkl. MWST	CHF	4'042.50	
MWST	7.70%	CHF	311.25
Rechnungsbetrag der Preisänderung inkl. MWST	CHF	4'353.75	
Erstellt durch			
Datum		Unterschrift	_____

Fig. 1: Rechnungsstellung aus Preisänderung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 (fiktives Beispiel)